

Stellungnahme Vernehmlassung Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Einführung des elektronischen Verfahrens sowie weitere Änderungen im Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Einführung des elektronischen Verfahrens sowie weitere Änderungen im Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Luzern
Partei
Waldstätterstrasse 5
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

225405

Fragebogen

Wie beurteilen Sie die Vorlage im Allgemeinen (Stossrichtung, Inhalt und Umfang sowie Aufteilung der Regelungen, Erläuterungen)?

Die FDP.Die Liberalen begrüssen die Digitalisierung der Verwaltungsrechtspflege. Die Stossrichtung ist zeitgemäss und die Beschleunigung der Verfahren, die Beseitigung der Medienbrüche und die Vereinfachung des Zugangs zur Justiz kann die Effizienz, Nachvollziehbarkeit von Eingaben und Termine und die Akteneinsicht verbessern.

Die Aufteilung in VRG-1 betreffend Digitalisierung und Akteneinsicht sowie VRG-2 betreffend weitere Verfahrensanpassungen ist sachgerecht und nachvollziehbar.

Für die FDP.Die Liberalen ist entscheidend, dass die Plattform justitia.swiss durchgängig genutzt wird und durch die Einbindung des kantonalen Onlineschalters my.lu ergänzt wird. Das Obligatorium für Rechtsanwälte zur Nutzung der Plattform justitia.swiss ist zeitgemäss und stellt dies sicher. Für Privatpersonen muss der Papierweg grundsätzlich offenbleiben und die Nutzung freiwillig und einfach bleiben.

Die Digitalisierung darf zudem nicht beim heutigen Stand stehen bleiben. Die Plattformen, Fachanwendungen und elektronischen Akten müssen laufend weiterentwickelt werden und künftig auch den sinnvollen Einsatz künstlicher Intelligenz ermöglichen. Dabei soll gelten: Künstliche Intelligenz unterstützt, der Mensch entscheidet. Datenschutz und Informationssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Die Erläuterungen sind nachvollziehbar. Ergänzungsbedarf besteht insbesondere bei der Zustellfunktion während technischer Störungen, beim Umgang mit Papieroriginalen, bei den Sicherheitsanforderungen, bei Videoverhandlungen und bei der Erfolgskontrolle/Messbarkeit der Nutzung. Die Zustimmung steht daher unter den nachfolgend genannten Präzisierungen.

Frage 2.1

Sind Sie damit einverstanden, dass die Rechtsanwältinnen und -anwälte verpflichtet sind, die BEKJ-Plattform zu nutzen?

☒ Ja

☐ Nein

Bemerkung:

Die FDP.Die Liberalen sind einverstanden mit der obligatorischen Nutzung von Rechtsanwältinnen und -anwälten und sieht dies als verhältnismässig an. Die durchgängige Nutzung von justitia.swiss muss eine Bedingung sein.

Frage 2.2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Behörden verpflichtet sind, die BEKJ-Plattform zu nutzen?

☒ Ja

☐ Nein

Bemerkung:

Die FDP.Die Liberalen sind einverstanden mit der obligatorischen Nutzung durch die Behörden.

Vor der Einführung müssen jedoch die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bei allen betroffenen Behörden, insbesondere auch bei den Gemeinden, erfüllt sein. Die einmaligen und wiederkehrenden Kosten für Kanton und Gemeinden sind transparent auszuweisen.

Sind Sie damit einverstanden?☒ Ja☐ Nein**Bemerkung:**

Die FDP.Die Liberalen sind mit der Neuregelung der Akteneinsicht grundsätzlich einverstanden. Soweit die Akten elektronisch geführt werden und eine Partei elektronisch am Verfahren teilnimmt, muss sie Anspruch auf elektronische Akteneinsicht haben.

Die freigegebenen Akten müssen vollständig, aktuell und übersichtlich zur Verfügung stehen (u.a. strukturiertes Aktenverzeichnis, Möglichkeit der Stichwort-Suche, Download falls erlaubt, eventuell Möglichkeit der Einschränkung von Screenshot). Im Verzeichnis muss einfach ersichtlich sein, welche Dokumente nicht oder nur teilweise zugänglich sind.

Zu definieren ist die Akteneinsicht bei einem Systemausfall oder Logging-Problemen. Wie wirkt sich das auf die Frist aus, gibt es dann eine Verlängerung oder einen alternativen Zugang? Technische Störungen dürfen keinen nachteiligen Einfluss auf das Verfahren haben

Grundsätzlich sollen für die elektronische Einsicht in die eigenen Akten keine Gebühr erhoben werden. Ist aber eine umfangreiche Aufbereitung, Anonymisierung notwendig oder entsteht ein ausserordentlicher Aufwand, soll die Gebührenfrage, analog den Papierakten gehandhabt werden.

Weiter muss klar festgelegt werden, welche Behörde nach Abschluss eines Verfahrens für die Akteneinsicht und Aktenspeicherung resp. Löschung zuständig ist.

Haben Sie Bemerkungen zu den weiteren Bestimmungen des Entwurfs VRG-1?☒ Ja☐ Nein**Bemerkung:**

Die Regelung zur Fristwahrung bei einem Systemausfall am letzten Tag einer Eingabefrist wird begrüsst. Weiter sollte geregelt werden, was bei einer Störung während der siebentägigen Abholfrist, Logging-Problemen oder während der elektronischen Akteneinsicht geschieht. Während einer nachgewiesenen Störung darf keine Zustellfiktion eintreten. Die Abholfrist sollte auf Antrag der Verfahrensbeteiligten um die Dauer des Ausfalls verlängert werden. Störungen von justitia.swiss und my.lu.ch müssen zentral (ein öffentlichverfügbares Service-Uptime Dashboard) und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Datenschutz und Informationssicherheit müssen über die gesamte Bearbeitungskette gewährleistet sein. Dies betrifft nicht nur justitia.swiss, sondern auch my.lu.ch, die Fachanwendungen, die elektronische Akte und deren Schnittstellen. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur in ausdrücklich dafür zugelassenen Systemen bearbeitet werden.

5.1 Sind Sie mit der Änderung von § 154 Absatz 2 VRG einverstanden?☒ Ja☐ Nein**Bemerkung:**

Die FDP.Die Liberalen ist mit der Anpassung der Beweismittel einverstanden.

5.2 Sind Sie mit der Änderung von § 201 Absatz 2 VRG einverstanden?☒ Ja☐ Nein**Bemerkung:**

Die FDP.Die Liberalen ist der Änderung über die Parteienentschädigung einverstanden.

Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen Erlassänderungen der Vorlage?

☒ Ja

☐ Nein

Bemerkung:

Die FDP.Die Liberalen sind mit den übrigen Erlassänderungen grundsätzlich einverstanden.

Bei der Anwendung im Justizvollzug ist sicherzustellen, dass inhaftierte Personen ohne eigenes Endgerät, Internetzugang oder elektronische Identität gegenüber dem heutigen Verfahren nicht benachteiligt werden. Ihnen muss eine sichere und vertrauliche Akteneinsicht ermöglicht werden. Dazu gehören geeignete Einsichtsmöglichkeiten in den Vollzugseinrichtungen, der Zugang über die Rechtsvertretung sowie bei Bedarf die Abgabe von Papierkopien.

Während der Digitalisierung der Papierdokumente müssen Vertraulichkeit und Datensicherheit über die gesamte Bearbeitungskette gewährleistet sein.